

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|   |                   |            |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| III   | S0097/12          | 29.03.2012 |
| zum/zur   |                   |            |
| A0074/11 Fraktion SPD-future! Fraktion CDU/BfM  |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Energetische Verwertung von Bioabfall und Reststoffen                                       |                   |            |
| Verteiler   |                   | Tag        |
| Der Oberbürgermeister   |                   | 03.04.2012 |
| Ausschuss für Umwelt und Energie  |                   | 24.04.2012 |
| Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik |                   | 19.04.2012 |
| Stadtrat  |                   | 03.05.2012 |

Es wird Bezug genommen auf S 0168/11 zum A 0074/11. Dieser Antrag lautet: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit potentiellen Anbietern über die Ansiedlung einer Biogasanlage zu einer energetischen und stofflichen Nutzung anfallender Bioabfälle und Reststoffe in Verhandlung zu treten. Im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Verbesserung der Stadt-Umland-Beziehungen sind Erfahrungen einschlägiger Unternehmen auszuwerten und hinsichtlich einer zukunftsfähigen Ansiedlung in Magdeburg/Rothensee zu realisieren.“

In der Stellungnahme wird der Antrag befürwortet und auf erste Gespräche in den Sommermonaten hingewiesen.

In den Ausschüssen RWB (am 08.09.2011) und UwE (am 12.07.2011) wurde über diese Gespräche berichtet und als weitere Schritte u.a. auf eine Standortprüfung verwiesen.

Die planungsrechtliche Einschätzung von Biogasanlagen-Standorten stellt sich nach Angaben des Stadtplanungsamtes wie folgt dar:

Bei Biogasanlagen der beschriebenen Größenordnung (Biogasanlage in Niederndodeleben) handelt es sich nicht um privilegierte Anlage gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB, die im Außenbereich zulässig sind.

Vielmehr handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige (BlmSchG-pflichtige) Gewerbebetriebe. Eine Biogasanlage unterfällt dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren wenn

- die Feuerungswärmeleistung mehr als 1 MW beträgt und
- die Durchsatzleistung von mehr als 10 t/d (10 t pro Tag) nicht gefährliche Abfälle bzw.
- die Durchsatzleistung von mehr als 1 t/d gefährliche Abfälle umfasst.

BlmSchG-pflichtige Gewerbebetriebe sind planungsrechtlich grundsätzlich in Industriegebiete verwiesen. Dabei handelt es sich bei dem Genehmigungsverfahren nach

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine konkrete, standortbezogene Prüfung der Zulässigkeit, so dass keine allgemeinen Standortvorschläge gemacht werden können.

Neben der Zulässigkeit in Industriegebieten könnte im Einzelfall eine Zulässigkeit in Gewerbegebieten, in Randlagen zu Industriegebieten, in Betracht kommen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass zudem grundsätzlich die Möglichkeit besteht, für diese Anlage in einem Bebauungsplan ein „Sondergebiet Biogasanlage“ auszuweisen. Somit könnte die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Biogasanlage in der beschriebenen Größenordnung auch über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt werden, wenn der Vorhabenträger über ein geeignetes Grundstück verfügt.

Inwieweit eine Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 (1) Nr.4 BauGB (Vorhaben, das wegen seiner nachteiligen Auswirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll) gegeben ist, kann erst bei Vorlage eines konkreten Projektes beurteilt werden. Hierzu werden weitergehende Informationen über notwendige Sicherheitsabstände (Explosionsschutzzonen) benötigt.

Nach der vorgenannten Einschätzung geht das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit davon aus, dass grundsätzlich nur Industriegebiete Ansiedlungsorte für Biogasanlagen darstellen. Des Weiteren könnte insbesondere durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (SAB) geprüft werden, inwieweit die Ansiedlung einer Biogasanlage im Bereich der Deponie Hängelsberge (Außenbereich) möglich erscheint.

Die Industriegebiete Magdeburgs befinden sich fast ausschließlich im Bereich des Gewerbegebietes Rothensee. Im Industrie- und Logistik-Centrum (ILC) sind gemäß Bebauungsplan keine Biogasanlagen zulässig. Im Sondergebiet Hafen soll nur hafenaффines Gewerbe angesiedelt werden. Die wenigen Industrieflächen, die dann noch verbleiben, sollen der Ansiedlung von arbeitsplatzschaffenden Industriebetrieben vorbehalten bleiben.

Andere Standorte im Außenbereich als der noch zu prüfende Standort Hängelsberge schätzt das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit als nicht umsetzbar ein.

In nächster Nähe außerhalb der Stadtgrenze Magdeburgs befinden sich zwei Biogasanlagen: Nördlich von Niederndodeleben (über die B1 erreichbar) und eine weitere nordwestlich der Überführung der Agrarstraße über die Autobahn BAB 2 auf der Gemarkung Ebendorf.

Auf dieser Grundlage werden weitere Gespräche mit den bekannten Interessenten für eine Biogasanlage in der Gemarkung Magdeburg und dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb geführt. Dabei wird auch als theoretisch denkbarer Standort die unmittelbare Nähe zum bestehenden Müllheizkraftwerk einbezogen. In einem weiteren Schritt müsste dann geprüft werden, ob und wie die nötigen Bioabfallmengen in Magdeburg und der Region vorhanden sind.

Sollte ein Standort auf der Gemarkung Magdeburgs nicht in Betracht kommen, könnten die Betreiber der vorhandenen Biogasanlagen sich an der nächsten Ausschreibung zur Entsorgung von Bioabfällen Magdeburgs beteiligen. Der mit dem Antrag intendierte energetische Effekt wie auch das Ziel einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit würde damit Rechnung getragen.

Rainer Nitsche  
Beigeordneter

## **Anlage**

Luftbild 2010 mit Darstellung der vorhandenen Bioanlagen-Standorte